



TEILBEREICH
ART DER BAU- u. ZAHL DER VOLL-
STÄNDIGEN NUTZUNG - GESCHOSSE
GRUNDFLÄCHEN - GESCHOSSEFLÄ-
CHEN - ZAHL
BAUWEISE ZAHL DER
WOHNUNGEN

A	WA	I+D	0,4	0,8	o	2wo
A1	WA	II	0,4	0,8	a	2wo
B	MD	I+D	0,4	0,8	o	2wo
B1	MD	II	0,4	0,8	a	2wo

WEITERE FESTSETZUNGEN IM TEXT!

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1-15 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 15-21a BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,8 Geschosflächenzahl (GFZ)
 - I+D Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze hier: siehe textliche Festsetzung Ziffer 1.2
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze hier: zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)
- 0 Offene Bauweise
 - a abweichende Bauweise hier: siehe textliche Festsetzung Ziffer 2.1
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 2 WO Zwei Wohnungen in Wohngebäuden als Höchstgrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fuß- und Radweg
 - Flächen für Versorgungsanlagen
- Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen
- Sonstige Planzeichen
- GA Umgrenzung von Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - § 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. Festsetzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 - Vermaßung in Meter (hier z.B. 10 Meter)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), ergänzt durch das Höhenbaugesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Höhenbaugesetz) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 736) und das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, BGBl. II S. 889, 1122).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 118).
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104).
- Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 13.04.1994 angezeigt.
- Mit der Erklärung vom 13.04.1994 Az.: 60-13/63-05.1 Nr. 131.81-De wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
- Bad Dürkheim, den 13.04.1994
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag
(Eichner)

VERFAHENSVERMERKE

- Aufstellungsbescheid: Der Rat der GEMEINDE MECKENHEIM hat nach § 2 Abs. 1 BauGB am 22.11.88 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse: Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 28.1.90 durch DAS AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINSCHAFT BEIDESHEIM
- Beteiligung der Bürger: Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte am 23.8.90
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.5.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme endete am 18.6.90
- Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange: Der Rat der GEMEINDE MECKENHEIM hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.90 geprüft.
- Anhänger- und Auslegungsbescheid: Der Rat der GEMEINDE MECKENHEIM hat am 13.11.90 die Anhänge und die Auslegung des Bebauungsplanes (ca. 1:1000) beschlossen. 17.09.91 (2. Auslegung), 19.04.93 (3. Auslegung)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 30.11.90 durch DAS AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINSCHAFT BEIDESHEIM (18.10.91 (2. Auslegung), 04.06.93 (3. Auslegung))
- Auslegung der Planunterlagen: 1. AUSL. / 2. AUSL. 1/2 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB von 10.12.90/26.01.91 bis 11.01/29.11.91 bei VERBANDSGEMEINSCHAFT BEIDESHEIM öffentlich aus. 3. Auslegung von 14.06.93 - 14.07.93
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange: Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.90/14.09.91/26.05.91 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Prüfung der Bedenken und Anregungen: Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden Bedenken und Anregungen bei DER VERBANDSGEMEINSCHAFT BEIDESHEIM ein. Der Rat der GEMEINDE MECKENHEIM hat die fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB am 17.5.91/02.92 geprüft. 1. AUSL. / 2. AUSL. 1/2 24.08.93 (3. Ausl.)
- Mitteilung des Prüfenergebnisses: Der Rat der GEMEINDE MECKENHEIM hat am 17.10.91/25.02.92 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. 02.12.93 (3. Ausl.)
- Beschluß des Bebauungsplanes: Der Rat der GEMEINDE MECKENHEIM hat nach § 10 BauGB am 24.08.93 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Anzeigeverfahren: Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 BauGB am 14.01.94 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim angezeigt worden. Die Frist für die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften endete am 17.04.1994
- Anzeigeverfahren: Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat nach § 11 Abs. 3 BauGB am 13.04.1994 erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Ausfertigung: Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

HINWEISE

- Die textlichen Festsetzungen in gesonderten Beheft sind Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Der Bebauungsplan liegt nach § 9 Abs. 3 BauGB eine Begründung bei.
- Die Planunterlagen für den Bebauungsplan befinden sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster. Stand der Planunterlagen liegen:

ZWECK
B E B A U U N G S P L A N

PROJEKT
IN DER ÖLKELTER - MECKENHEIM
ÄNDERUNGSPLAN I

AUFTRAGGEBER
GEMEINDE MECKENHEIM 2. Ausfertigung **Amtsplan**

ARCHITECT
R S A dipl. Ing. Heinz Krebs - partner / architekten + ingenieure
Luitpoldstr. 12 a • 67 Ludwigshafen • tel. 0621 - 69 40 63 • fax 0621 - 69 99 59

PLANKTYPUS ÜBELTITEL **BLATTFORMAT** **MASSSTAB**
LUDWIGSHAFEN DEN 12.11.90 / RBL **60/125** **1: 500**

EINARBEITUNG EINSCHRÜCKE OFFENLAGE 21.01.91 / 27.02.91 / 09.08.91
ERGÄNZT 11/03/93 SM